



Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage : Flurkartenwerk 6820 A 6821 C Raml - Ehlersh.
 Flur 2 Maßstab 1:1000
 Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für Stadt Burgdorf
 erteilt durch das Katasteramt Hannover am 16.06.83 Az.: PU 26/83

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949) und des § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO i.d.F. vom 22.06.82) hat der Rat der Stadt Burgdorf den vorliegenden Bebauungsplan 'Nördlich des Ehlershäuser Weges' Nr. 2-11, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Burgdorf, den 10.05.1984
 gez. Huth (Siegel) Bürgermeister
 gez. Bindseil (Siegel) Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb der Grünfläche dürfen auf der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Fläche alle für den Reitplatz zweckgebundenen Hochbauten errichtet werden.
- Auf den besonders gekennzeichneten Flächen dürfen alle für den Reitplatz zweckgebundenen Außenanlagen errichtet werden.
- Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a und b BBauG ist eine geschlossene Bepflanzung vorzunehmen und zu unterhalten.
- Die private Grünfläche ist über die Teilfläche des Flurstücks 8/6, die zwischen den Flurstücken 12/1 und 10 liegt, zu erschließen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Nördlich des Ehlershäuser Weges', Nr. 2-11 wurde vom Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.03.1983 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 31.03.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Burgdorf, den 10.05.1984

Die Plan- und Lageuntersuchung entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 83).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Hannover, den 22.05.1984

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet:
 Burgdorf, den 20.09.1982
 Stadtbauamt Burgdorf
 gez. Koenig BauÖR
 gez. Oelfke (Vermessungsberater)

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 15.12.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.12.1983 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 01.01.1984 bis 10.02.1984 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.
 Burgdorf, den 10.05.1984

Der Rat der Stadt Burgdorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 02.05.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) und die Begründung als Begründung i.S. von § 9 Abs. 8 BBauG beschlossen.
 Burgdorf, den 10.05.1984

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Hannover (Az.: 606172 - 2/7 - 2/11) vom heutigen Tage - unter Auflegen mit Heftgaben - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.
 Hannover, den 06.07.1984

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 09.08.84 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 09.08.84 rechtsverbindlich geworden.
 Burgdorf, den 10.08.1984

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Burgdorf, den

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Allgemeines Wohngebiet
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
 Geschosflächenzahl (GPZ)
 GR Maximal überbaubare Grundstücksfläche in m² (z.B. GR 2000 bedeutet 2000 m²)
 F Mindestgröße der Baugrundstücke (z.B. F 800 bedeutet eine Mindestgröße von 800 m²)

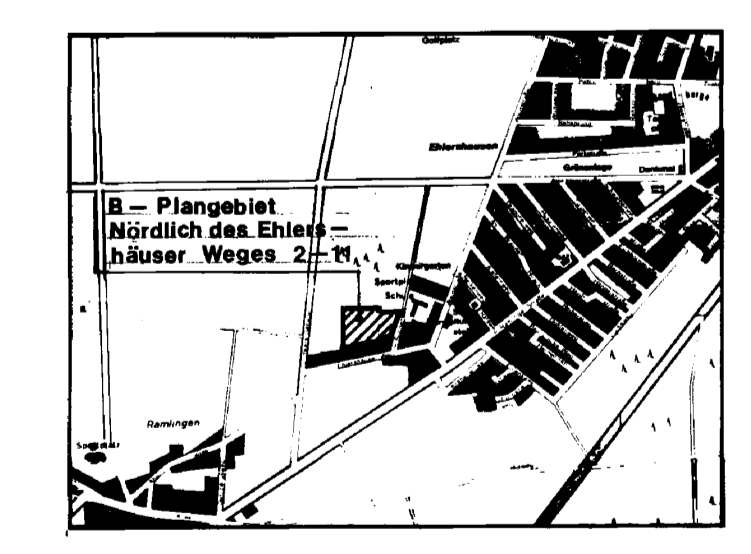
- BAUWEISE, BAUGRENZE**
- 0 offene Bauweise
 offene Bauweise, zulässig sind nur Einzelhäuser
 Baugrenze

- GRÜNFLÄCHE**
- Private Grünfläche - Reitplatz/Reithalle -

- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Geschlossene Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BBauG (s. textliche Festsetzung Nr. 3)
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 b BBauG)
 Flächen für Stellplätze
 Zufahrt zu den Stellplätzen
 Fläche für zweckgebundene Außenanlagen für den Reitplatz (s. textliche Festsetzung Nr. 2)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III a des Wasserwerks Ramlingen der Harzwasserwerke. Innerhalb des Plangebiets gelten damit die in der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 21/1977 veröffentlichten Verordnung enthaltenen Nutzungsbeschränkungen.



STADT BURGDORF

BEBAUUNGSPLAN

Nördlich des Ehlershäuser Weges Nr. 2-11

STADTPLANUNGSABTEILUNG
 Maßstab 1:1000 Blattgr.: 95⁵/69⁵
 Bearbeitet : Abt. 61 Datum : 20.9.82 / 14.06.1983